

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2021/1

Der BGH hält an seiner weiten Auslegung des Begriffs „bei Betrieb“ bei Selbstentzündung eines Kfz fest; gegenteilig ist die Rsp des OGH. / Die Verwirklichung eines berufsspezifischen Risikos eines Polizisten oder sonstigen professionellen Rettungsorgans verhindert nicht die Zurechnung des Schadens. / Der Haftungshöchstbetrag für die Rente bei der Gefährdungshaftung des Halters nach § 7 StVG wird nicht gedeckelt durch den Haftungshöchstbetrag für eine Kapitalforderung. / Bei Bestehen einer Leistungspflicht des SVTr gegenüber dem Vater des verletzten Kindes kommt es zu einem Anspruchsübergang nach § 116 SGB X. / Trotz Bestehens des Angehörigenprivilegs kann der SVTr beim Kfz-Haftpflichtversicherer Regress nehmen.

Von Christian Huber

→ Haftung des Halters bei Selbstentzündung des Fahrzeugs § 7 Abs 1 StVG; § 115 VVG

ZVR 2021/114

Haftung des Halters bei Schäden infolge eines in Brand geratenen Kfz auch ohne Bezug zur Fortbewegung

Zusammengefasst werden drei BGH-Entscheidungen vom 20. 10. 2020, die sich dadurch auszeichnen, dass jeweils ein Sachversicherer Regress beim Kfz-Haftpflichtversicherer nimmt wegen eines Folgeschadens infolge eines in Brand geratenen Kfz des VersN des Kfz-Haftpflichtversicherers, das sich in der Obhut der VersN des Sachversicherers befand. Es ging um „Werkstatt“- , nicht um „Park“-fälle.

In VI ZR 374/19 hatte der Lkw zuvor auf der Autobahn ein Rad verloren und war in der Werkstätte aufgebockt worden. Die Werkstätte brannte in der folgenden Nacht vollständig ab; der Schaden betrug 1,8 Mio Euro, der Regressanspruch des Gebäudeversicherers 1 Mio Euro. Zu prüfen war ein Mitverschulden des Werkunternehmers, ob dieser nämlich die Möglichkeit gehabt hätte, die von dem Kfz ausgehende Gefahr zu reduzieren, und das schuldhaft unterlassen hatte.

In VI ZR 319/18 klagte ebenfalls der Gebäudeversicherer; das Kfz brannte erst drei Tage nach Einstellen des abgeschleppten Kfz in die Lagerhalle des Abschleppunternehmens. Ob das Kfz im Zeitpunkt des Abbrennens noch fahrtüchtig war, wurde als unerheblich angesehen. Auch dann handelte es sich (noch) um ein Kfz iSv § 7 Abs 1 StVG.

In VI ZR 158/19 ging es um den Regress des Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherers. Der Lkw war – ohne Unfall – zum Austausch der Hinterreifen und zur TÜV-Untersuchung zur Werkstätte gebracht worden. Brandursache war entweder ein Defekt an Kabeln im Motorraum oder an einem im Führerhaus des Lkw fest eingebauten Kühlschranks. Auch in diesem Fall bejahte der BGH die Haftung nach § 7 Abs 1 StVG. Für die Einordnung einer Fahrzeugkomponente als Betriebseinrichtung ist nicht entscheidend, ob die Transport- und Fortbewegungsfunktion auch ohne sie erfüllt werden kann. Hingewiesen wird auf Assistenzsystem, Unterhaltungselektronik und sonstige den Fahrkomfort steigernde Einrichtungen, die ebenfalls dem Betrieb des Kfz dienen, insofern sie die Benutzung sicherer, leichter oder komfortabler gestalten. Bezug genommen wird auf die Entwicklung der Fahrzeugtechnik. Für im Kfz installierte Elektrogeräte besteht gegenüber stationären Geräten eine höhere Gefahr, weil sie dem Fahrbetrieb, Hitze, Kälte oder Feuchtigkeit ausgesetzt sind.

Dass die ausgebrannten Kfz sich jeweils nicht im öffentlichen Verkehr befunden haben, wurde weder für die Haftung nach § 7

Abs 1 StVG noch für den Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer nach § 115 VVG als bedeutsam angesehen. BGH 20. 10. 2020, VI ZR 374/19 r+s 2020, 721; VI ZR 319/18 VersR 2021, 597; VI ZR 158/19 NJW 2021, 1157

Anmerkung: Das faktische Phänomen ist in Deutschland und Österreich gleich: Die technische Ausstattung von neueren Kfz führt dazu, dass sich die Gefahr der Selbstentzündung bei solchen häufiger realisiert. Der Wortlaut der Gefährdungshaftung des Halters des Kfz ist in §§ 1, 5 Abs 1 EKHG und § 7 Abs 1 StVG ident: Der Halter haftet für Schäden „bei Betrieb des Kfz“ – unabhängig vom Verschulden. Es handelt sich jeweils um eine Gefährdungshaftung. Die Gretchenfrage lautet: Wann ist noch ein Schaden gegeben, der sich „bei Betrieb“ des Kfz ereignet hat? Der Begriff „bei Betrieb“ wird im Allgemeinen durchaus weit ausgelegt; so sind etwa auch Be- und Abladevorgänge des Kfz noch von der Gefährdungshaftung erfasst.

Der OGH (zuletzt ZVR 2021/9 [W. Reisinger]) bemüht zur Haftungsbegrenzung den Gefährdungszusammenhang; für die Selbstentzündung hafte der Halter nur, wenn diese (noch) auf den Fahrbetrieb zurückzuführen sei. Je länger das Kfz gestanden sei, umso schwerer werde dieser Nachweis zu führen sein. Nicht gehaftet werde, wenn sich bloß die jeder energiebetriebenen Anlage innewohnende Gefahr realisiere, dass sich Energie in nicht geplanter Weise in Wärme umgesetzt habe. Der OGH betont, dass es sich insoweit um eine Frage des „Betriebs“ und nicht des „Verwendens“ des Kfz handle. Die Diskrepanz zur BGH-Rsp ist ihm bewusst.

W. Reisinger verweist auf die faktischen Veränderungen im Fahrzeugbau mit der erhöhten Gefahr der Selbstentzündung und wirft dem OGH vor, dass seine Entscheidung europarechtswidrig sei, wobei er Übersetzungsdefizite beim Begriff „Verwenden“ ins Treffen führt. Letztere Kritik trifft mE nicht zu, weil der EuGH lediglich die Kompetenz hat, die Umsetzung der konsolidierten KH-RL zu überprüfen; es geht somit um die Deckung, nicht um die Haftung. Lediglich wenn Vorgaben der Deckung de facto leer laufen würden, weil eine Haftung im Kernbereich nicht bestehe, so wenn die Haftungshöchstbeträge geringer seien als die Mindestdeckungssummen, wäre das zu beanstanden (zu den noch größeren Gefahren freilich im umgekehrten Fall in Deutschland Ch. Huber, Anhebung der Haftungshöchstbeträge bei teilautomatisiertem Fahren in § 12 StVG ohne Anpassung der Mindestdeckungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung, NZV 2017, 545). Die Versagung der Gefährdungshaftung im Fall der Selbstentzündung tangiert diesen Kernbereich indes nicht. Die Rsp des OGH ist somit mE nicht europarechtswidrig.

Gleichwohl sprechen die besseren Argumente für den vom BGH eingeschlagenen und von W. Reisinger präferierten Weg. Naturgemäß spielt es eine Rolle, dass hinter dem Halter des Kfz eine Kfz-Haftpflichtversicherung steht. W. Reisinger gibt den drin-

genden Rat, dass der Geschädigte eine Kfz-Kaskoversicherung abschließen möge. Diese deckt freilich lediglich den Schaden des fremden beschädigten Kfz, namentlich in einer Parkgarage. Die durch die Selbstentzündung eines Kfz ausgelösten Folgeschäden können indes vielfältig sein: Es geht um Personen- und Sachschäden, wobei die Sachschäden häufiger sein werden. Auch Letztere können beträchtlich sein, wenn nicht nur das neben dem sich selbst entzündenden Kfz stehende Kfz betroffen ist (es können auch mehrere sein), sondern auch das Gebäude in Mitleidenschaft gezogen wird, sei es eine Werkstätte oder ein Wohn- bzw. Geschäftshaus, das im schlimmsten Fall abbrennt. Wird dort – wie in den Reparaturfällen typisch – ein Unternehmen betrieben, kommen Ausfälle beim Betrieb des Geschäfts dazu – und nicht immer nur die der Reparaturwerkstätte; man denke nur an die Tiefgarage eines Einkaufszentrums; kurzum, es geht um ein beträchtliches Schadenspotenzial.

W. Reisinger ist zu folgen, dass es das Risiko jedes Halters ist, der sein Kfz stilllegt, sodass für dieses dann keine Kfz-Haftpflichtversicherung mehr besteht. Dieses Problem ist freilich in den Griff zu bekommen durch Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung. Wenn W. Reisinger den Opferschutz betont und damit in erster Linie den „Verbraucher“ meint, zeigt das Fallmaterial in Deutschland, dass mindestens ebenso bedeutsam die Verteilung des Schadens zwischen Sachversicherern und Kfz-Haftpflichtversicherern ist. Es geht (auch) darum, welches Kollektiv welche Schäden letztlich tragen soll, ein Umstand, der auch bei der Prämienkalkulation beachtlich ist. Der vorwärtsgewandte Ansatz ist der des BGH, der zudem den Vorzug der leichteren Handhabbarkeit hat, mögen dessen Argumente auch nicht in jedem Detail überzeugen: Die E VI ZR 158/19 macht das deutlich, in der Grund der Selbstentzündung (womöglich) ein eingebauter Kühlschrank war. Wie dieser dienen auch sonstige Einrichtungen der Unterhaltungselektronik kaum der Sicherheit und dem Komfort des Fahrbetriebs; allzu viele Möglichkeiten des Musikhörens und Telefonierens im Kfz sind der Aufmerksamkeit des Lenkers eher ab- als zuträglich. Gleichwohl ist dem pragmatischen Ansatz des BGH zu folgen, schon aus Gründen der Einfachheit der Regulierung.

Der OGH hat sich in seiner Linie mittlerweile eingegraben – und wird sich aus seiner Position kaum herausbewegen. Immerhin gesellt sich zu W. Reisinger eine weitere Literaturstimme, die dafür plädiert, die Übernahme der Position des BGH nochmals zu erwägen, nicht weil es sich um die des deutschen Höchstgerichts handelt, sondern weil sie dem technischen Fortschritt Rechnung trägt, die Einfachheit der Regulierung begünstigt und Schutzlücken vermeidet. Schließlich könnte man auch noch die ökonomische Analyse des Rechts bemühen: Der Kfz-Halter ist der „cheapest cost avoider“. Dieser kann Versicherungsschutz billiger „einkaufen“ als ein „innocent bystander“, der unverschuldet in seinem Eigentum oder seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt wird.

→ Zurechnung einer psychischen Gesundheitsverletzung auch bei Verwirklichung eines berufsspezifischen Risikos § 823 Abs 1 BGB

ZVR 2021/115

Die Verwirklichung des berufsspezifischen Risikos führt nicht zum Ausschluss der Zurechnung der durch das Schadensereignis verursachten psychischen Erkrankung des Geschädigten.

Das kl Land begehrte Ersatz für die Heilbehandlungskosten und den Erwerbsschaden eines Polizisten, der bei einem Einsatz am Daumen verletzt worden war und eine posttraumatische Belastungsstörung (spezifische Phobie ICD-10 F40.2) erlitt, die zur dau-

ernden Dienstunfähigkeit führte. Ein 18-jähriger alkoholisierte Jugendlicher hatte sich in einer Cocktailbar gegen die polizeiliche Ingewahrsamnahme zur Wehr gesetzt und den Polizisten verletzt.

Das LG hat dem Begehren in der begehrten Höhe von € 15.242,- stattgegeben, das BerG hat es abgesehen von den Folgen der Daumenverletzung abgewiesen. Der BGH hat der Rev der Kl stattgegeben und zurückverwiesen.

Dass es sich insoweit um ein Berufsrisiko eines Polizisten handelt, kann eine Abweisung nicht tragen. Bei psychischen Krankheiten ist eine erschwerte Objektivierbarkeit gegeben. Eine Zurechnung wird verneint bei einer Renten neurose oder bei einer Bagatellverletzung, wenn diese nicht gerade auf die Schadenslage des Geschädigten trifft. Bei bloßer Anwesenheit eines Polizisten bei einem schrecklichen Ereignis wurde ein allgemeines Lebensrisiko angenommen (BGHZ 172, 263 = NJW 2007, 2764 [Elsner]). Maßgeblich ist, dass dem Geschädigten vom Schädiger die Rolle eines unmittelbaren Unfallbeteiligten aufgezwungen wurde. Das wurde bei einem Amoklauf bejaht (BGHZ 218, 220 = VersR 2018, 829).

Generell stellt sich die Frage nicht nur bei Polizisten, sondern allen professionellen Rettungskräften. Insoweit ist nicht zwischen physischen und psychischen Primärschäden zu unterscheiden. Abzustellen ist bei der Begrenzung der Zurechnung, ob es sich um ein allgemeines Lebensrisiko handelt, auf den Normalbürger, nicht den durchschnittlichen Polizeibeamten. Bei einem Polizeibeamten ist der Eintritt eines solchen Schadens ohnehin weniger wahrscheinlich, weil er auf solche Eventualitäten vorbereitet ist und zudem der Dienstherr für eine begleitete Aufarbeitung sorgen wird. Eine Vorschädigung beeinflusst die Zurechnung nicht. Es besteht freilich der Filter der Adäquanz. Für den Primärschaden gilt zudem das strenge Beweismaß des § 286 ZPO. Ein weiterer Filter ergibt sich aus der Vorhersehbarkeit, die zwar nicht verlangt, dass sich der Schädiger die Folgen im Einzelnen vorstellen können muss, wohl aber die Möglichkeit des Erfolgs im Allgemeinen.

BGH 8. 12. 2020, VI ZR 19/20 VersR 2021, 328 (Anm Luckey, VersR 2021, 464)

Anmerkung: Der BGH ist bei der Ersatzfähigkeit psychischer Schäden im Allgemeinen zurückhaltend. Das OLG Celle hat die Versagung der Ersatzfähigkeit damit begründet, dass es sich insoweit um ein Berufsrisiko handle. Ein hartgesottener Cop müsse so etwas aushalten. Luckey (VersR 2021, 464) hat es sarkastisch mit den Worten beschrieben: „Wem es in der Küche zu heiß ist, sollte nicht Koch werden.“ Diesem Kriterium hat der BGH – völlig zu Recht – eine Absage erteilt. Zudem hat er verdienstvollerweise ausgesprochen und bekräftigt, dass der Schädiger den Geschädigten so nehmen muss, wie dieser ist – und sei der Polizist auch ein „Weichei“.

Letztlich geht es um die Reichweite des Kriteriums, dass die Beteiligung aufgezwungen sein muss. Bei einem Amokläufer liegt das auf der Hand. Wer sich gegen seine Verhaftung zur Wehr setzt, bei dem lässt sich das auch noch einigermaßen einfach begründen. Kritisch ist aber die VorE BGHZ 172, 263: Polizisten kamen beim Nachtdienst an die Unfallstelle. Einer der Polizisten unternahm nach einem Unfall eines Geisterfahrers einen (vergeblichen) Rettungsversuch der Insassen des infolge des Verhaltens des Geisterfahrers in Brand geratenen Fahrzeugs; der andere war „lediglich“ an der Unfallaufnahme beteiligt.

Stellt man zutreffenderweise auf die aufgezwungene Unfallbeteiligung ab, kann es mE nicht darauf ankommen, ob der Polizist oder die Rettungskraft tatsächlich am Unfall selbst, nämlich an der Kollision der Kfz, beteiligt war; vielmehr ist eine solche aufgezwungene Unfallbeteiligung immer dann anzunehmen, wenn sich der Geschädigte rechtlich der Beteiligung, und sei es im Anschluss an das Unfallgeschehen, nicht entziehen konnte. Im (deutschen